

# RECHNUNGSTELLUNG BEI FEUERWEHR-EINSÄTZEN

## ANHANG 1: ÜBERSICHTS-MATRIX

### Kernaufgabe (KA)

- Folgende Einsatzarten fallen unter diese Kategorie: Brand, Elementarereignis, Explosion und Erdbeben (§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen/FFG).
- Sie sind in der Regel nicht verrechenbar.
- Ausnahmen davon sind in § 27 Abs. 2 FFG geregelt.

### Hilfeleistungen (HL)

- Einsätze, die in den Aufgabenbereich der Feuerwehr fallen und für die eine Alarmierung via Einsatzleitzentrale (ELZ) erfolgt. Sie können einem Dritten (z.B. Hilfeleistungsempfänger) verrechnet werden.

### Dienstleistungen

- Einsätze, welche in der Regel nicht eilig oder sogar planbar sind. Die Gemeinden sind befugt, den Feuerwehren solche Aufgaben zuzuweisen, sofern die Leistungsbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Feuerwehrverordnung). Sie können einem Dritten (z.B. Dienstleistungsempfänger) verrechnet werden.

Diese Matrix dient als Hilfestellung zur Weisung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenso bleiben zu einzelnen Punkten eventuelle Entscheide der Judikative ausdrücklich vorbehalten.

# 1 BRAND

## 1.1 Gebäudebrand

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Gebäudebrände	■			
Brände, verursacht durch unsachgemässen Umgang mit Feuer oder feuergefährlichem Material	■			(Grob-)Fahrlässigkeit gilt als Straftatbestand, jedoch nicht als Verrechnungsgrundlage für die Feuerwehr.
Kaminbrände (auch ohne sichtbaren Brand)	■			
Rauchentwicklungen	■			
Blitzschlag	■			Auch ohne Brand
Waldbrand	■			
Flurbrand	■			
Aufräum- und Sicherungsarbeiten	■			
Absperrn Schadenplatz	■			
Einsturzgefahr bei Gebäuden	■			
Einsatz der Spezialistengruppen (Verkehrs-/Sanitätsgruppe)	■			
Brandwache	■			
Mithilfe bei der Brandermittlung	■			
Werterhaltung am Objekt	■			
Dach-Notdeckung	■			z.B. Schutz mit Blache
Abstützungen zur Einsatzsicherung	■			
Abstützungen nach dem Einsatz			■	Möglichkeit der Erledigung durch Drittfirma
Verschliessen von Türen und Fenstern oder anderen Öffnungen	■			Provisorien, zum Schutz der Bausubstanz (Witterungsschutz)
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden	■			
Überhitzter Futterstock; mit oder ohne Brand (Heuwehr)	■			
Löschwasser-Rückhaltung beim Löschen von Gebäuden	■			"Bauliches" Löschwasser
Fahrzeugbrand (Brandstiftung)	■			
Fahrzeugbrand (keine Brandstiftung)		■		Abzurechnen via Zentrales Inkasso GVZ
Übergriff brennendes Fahrzeug auf Gebäude	■			Gebäudebrand ist gesondert als Kernaufgabe zu betrachten (Splitting Einsatz).
Aufräumarbeiten zur Schadenplatzsicherung	■			

Aufräumarbeiten nach Einsatz			■	Möglichkeit der Erledigung durch Drittfirma
Absperrung erstellen nach Einsatz			■	Möglichkeit der Erledigung durch Drittfirma
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton
Begleitung des Kaminfegers beim Ausbrennen von Kaminen			■	Verrechnung an den Leistungsempfänger (Eigentümer)

## 2 EXPLOSIONEN

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Sprengstoff	■			
Staub	■			
Gas	■			
Druckgefässe	■			
Verpuffungen	■			
Explosionsgefahr	■			Explosionen sind Kerngeschäft und sind bei Explosionsgefahr durch Gefahrgut mit der Chemiewehr abzugrenzen.
Einsatz der Spezialistengruppen (Verkehrs-/Sanitätsgruppe)	■			
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

### 3 ELEMENTAREREIGNIS

Gemäss § 19 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GebVG) gelten folgende Gegebenheiten als Elementarereignisse:

- Sturmwind
- Hagel
- Überschwemmungen infolge von Niederschlägen
- Lawinen, Schneedruck und -rutsch
- Steinschlag
- Erdbeben

§ 20 GebVG regelt jene Schäden, die nicht als Elementarschäden gelten.

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Auspumpen von Gebäuden, Schächten usw.	■			
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden in und ausserhalb von Gebäuden bei Elementarereignissen	■			
Vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Umweltverschmutzungsgefahren	■			
Sturmwind und Sturmschäden	■			Sofern Übernahme durch Dritte (z. B. Forstwarte) nicht innert nützlicher Frist und ohne grossen Aufwand sichergestellt ist.
Hagel	■			
Steinschlag	■			
Erd- und Felsrutschungen	■			
Einsatz der Spezialistengruppen (Verkehrs-/Sanitätsgruppe)	■			
Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen	■			
Unterstützung der Polizei durch die Verkehrsgruppe (Verkehrsregelung) bei grossflächigen Ereignissen	■			
Dachräumungen von Schneelast	■			Sofern Schneemengen gemäss SIA Norm 260/261 erreicht sind (siehe GVZ-Merkblatt 40.08 «Schneeräumung durch die Feuerwehr»)
Schneiden gebrochener Äste bzw. Fällen von Bäumen infolge Schneedruck	■			Wenn Gefahr für Menschen, Tiere, Gebäude oder Sachwerte besteht (Einsatz dringend)

Wasserwehr infolge von Bau-/Planungsschäden (z.B. Grundwasserdruck)		■		Rechnungstellung an Leistungsempfänger
Wasserwehr infolge durch Frost geborstene Wasseruhren (z.B. Baustellen oder leerstehende Gebäude)		■		«Frost» gilt gemäss § 20 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung nicht als Elementarereignis.
Schneedruck, Schneerutschungen, Lawinen			■	siehe "Merkblatt zur Schneeräumung durch die Feuerwehr"
Freischaufeln von eingeschneiten Hydranten und Kanalisationsschächten			■	siehe Ziff. 5 des GVZ-Merkblatts 40.08 «Merkblatt zur Schneeräumung durch die Feuerwehr»
Schneiden gebrochener Äste bzw. fällen von Bäumen infolge Schneedruck			■	Wenn keine Gefahr für Menschen, Tiere, Gebäude oder sonstige Sachwerte besteht (nicht dringliche Arbeit, die auch von Privaten erledigt werden könnte)
Weiterführende Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen			■	
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 4 ERDBEBEN

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Erdbeben	■			
Einsatz der Spezialistengruppen (Verkehrs-/Sanitätsgruppe)	■			
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 5 ÜBERSCHWEMMUNG/ÜBERFLUTUNG

Einsätze, die nicht unter die Kategorie "Elementarereignisse" fallen.

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Wasserwehr in Häusern infolge Rohrleitungsbruch der Wasserversorgung	■			Die Definition der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Netz obliegt der Gemeinde.
Wasserwehr im öffentlichen Raum infolge Rohrleitungsbruch der Wasserversorgung	■			Häuser sind auf den ersten Blick nicht betroffen.
Wasserwehr in Häusern infolge Rückstau von Schmutzwasser aus öffentlicher Kanalisation	■			Die Definition der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Netz obliegt der Gemeinde.
Wasserwehr infolge hausinterner Mängel/Defekte (z.B. Rohrleitungsbruch nach dem Wasserzähler)		■		Rechnungstellung an Gebäudeeigentümer
Massnahmen zur Wasserschadenprävention (kein Brandereignis)		■		
Auspumpen von Schächten, Räumen usw.		■		
Wasserwehr infolge Überflutung durch einen umgefahrenen Hydranten		■		Abrechnung über das Zentrale Inkasso (Verkehrsunfall)

## 6 TECHNISCHE HILFELEISTUNG

Einsätze, die nicht unter die Pflicht zur Abrechnung mit dem Zentralen Inkasso GVZ fallen.

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Personen- und Tierrettung aus Notlagen/Trümmerlagen		■		Rechnungstellung an Hilfeleistungsempfänger
Rettung aus Gewässern		■		
Eisrettung		■		
Personenbergungen aus Gebäuden im Auftrag des Rettungsdienstes		■		
Arbeitsunfälle		■		
Sprungretter, Hubretter (Suizidversuche etc.)		■		
Heben, Trennen, Schneiden, Aufbrechen für Partnerorganisationen			■	Rechnungstellung an Hilfeleistungsempfänger (nicht an Partnerorganisation)

Befreiung von Personen aus stehen gebliebenen Aufzügen (technische Ursache)		■		Rechnungstellung an Lifteigentümer
Befreiung von Personen aus stehen gebliebenen Aufzügen (Überbeladung durch Benutzer)		■		Rechnungstellung an Hilfeleistungsempfänger
Bewegen von stehen gebliebenen Aufzügen (ohne Personenbefreiung)			■	Rechnungstellung an Lifteigentümer
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 7 GEFAHRENMELDEANLAGEN (GMA)

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Alarmierung und Ausrückung ohne Ereignis	■			Jedes Ereignis, das einen Brandmelder aktiviert und einen Brand auslösen könnte, gilt nicht als Fehlalarm.
Drücken Handalarmtaster ohne Grund/mit Mutwilligkeit (gilt auch für missbräuchliche Telefonanrufe etc.)		■		Rechnungsstellung an Verursacher (sofern bekannt); Rechnungsstellung an den Eigentümer der GMA ist nicht statthaft.
Technischer Defekt, Feuchtigkeit, Anbohren von BMA-Leitungen, unbekannte Ursachen		■		Rechnungsstellung an Besitzer der GMA
Bedienungsfehler an der Anlage		■		
Rauchen, Kochdämpfe, Unachtsamkeit		■		
kein Abmelden bei Alarmkontrollen		■		
Auslösung Sprinkleralarm durch Unachtsamkeit (Beschädigung durch Dritte, z. B. mit Hubstapler)		■		

## 8 INSEKTEN

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Einfangen von Schwärmen			■	Rechnungsstellung an Leistungsempfänger bzw. Gebäudeeigentümer
Vernichten von Nestern			■	
Aussiedeln von Nestern			■	
Technische Hilfeleistung mit Leitern, Fahrzeugen etc. für Imker, Desinfektoren etc.			■	

## 9 WEITERE EINSÄTZE

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Verkehrsregelung als Unterstützung der Polizeiorgane oder anderer Partnerorganisation bei Verkehrsunfällen.		■		Zentrales Inkasso, durch die GVZ
Verkehrsregelung als Unterstützung der Polizeiorgane oder anderer Partnerorganisation bei deren Einsätzen		■		Verrechnung an Hilfeleistungsempfänger bzw. Verursacher (nicht an Partnerorganisation)
Sanitätsgruppeneinsätze (nur BLS) für Partnerorganisationen wie z. B. Spital-Rettungsdienste		■		Rechnungsstellung an Leistungsempfänger
First-Responder-Einsätze nach Weisung 30.21-2018		■		Verrechenbar, solange First-Responder-System noch nicht umgestellt ist (siehe nächste Zeile)
First-Responder-Einsätze nach Weisung 30.21-2022		■		Nicht verrechenbar, sobald First-Responder-System der neuen Alarmierung bzw. dem neuen Konzept angepasst ist.
Vorsorgliche Pikettstellungen (Reservenbildung bei Grossereignissen und Katastrophen ausserhalb Kernaufgaben)		■		Rechnungsstellung an Leistungsempfänger
Kleintierrettung ausserhalb eines Ereignisses (Katze auf Baum, Hund in Fuchshöhle etc.)		■		
Beleuchtung ausserhalb Einsatz			■	
Schnelleinsatzzelt ausserhalb Einsatz			■	
Kran-/Seilwindeneinsatz, ausserhalb Einsatz			■	
Verkehrsdienst der Verkehrsgruppe nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes			■	
Verkehrsdienst der Verkehrsgruppe bei öffentlichen oder privaten Anlässen			■	
Weitere Unterstützung von öffentlichen und privaten Anlässen			■	
Unterstützung von Suchaktionen / Personensuche			■	
Saalwache			■	
Kleinmaterial-Bergung (z. B. Schlüssel, Schmuck)			■	

Vorsorgliche Pikettstellung oder Bereitstellung in einem Einsatzraum für besondere Anlässe wie Demonstrationen, Objektschutz, Kongresse mit Risikopersonen			■	
Leichen- und Kadaver-Bergungen		■		Verrechenbar an Dritte, sofern möglich

## 10 ORGANISATION UND EINSATZPLANUNG

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Interne Organisation, personelle und materielle Einsatzplanung, Eventualplanung	■			
Einsatzplanung für Risikoobjekte		■		Rechnungsstellung an Leistungsempfänger
Unterstützung Dritter für die Erstellung von Einsatz- und Evakuationsplänen, Mitarbeit bei Sicherheitskonzepten, Beratungen			■	
Kundenausbildung; Ausbildung Dritter «Verhalten im Brandfall» und «Einsatz von Kleinlöschgeräten»			■	

## 11 ZENTRALES INKASSO - VERKEHRsunFÄLLE UND FAHRZEUGBRÄNDE

Die nachstehenden Einsätze sind im Sinne von § 28 FFG mit dem Zentralen Inkasso abzurechnen (vorbehältlich anderer Bemerkungen).

Bei auslaufenden Schmier- und Betriebsstoffen ist nur eine Splittung des Ereignisses nötig, wenn ein erhöhter Verbrauch an Bindemitteln entsteht (siehe Ziff. 12.4).

### 11.1 Unfalleinsätze Strassenverkehr

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Verkehrsunfälle mit oder ohne Personenbergung		■		
Andere Verkehrsunfälle, auch zwischen Fahrzeug und Fussgänger		■		
Beleuchtungseinsatz		■		
Sichtschutz und Schnelleinsatzzelt		■		
Brandschutz		■		
Umleitungs- und Verkehrsregelungsarbeiten infolge Verkehrsunfall		■		
Sicherungsarbeiten		■		Abgrenzung siehe Weisung

Umgefahrener Hydrant		■		
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton
Brandstiftung an Fahrzeugen	■			Verrechenbar an Brandstifter im Sinne von § 27 FFG Abs. 2

## 11.2 Unfalleinsätze Bahnverkehr (Eisenbahn, Tram, Standseil- und Schwebebahn)

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Brand, Personenbergung		■		
Erden		■		
Personenunfälle, Unterstützung Bahnbetreiber		■		
Suizid, Unterstützung Bahnbetreiber		■		Direkter Zusammenhang mit Ereignis
Säuberungs-/Aufräumarbeiten im Auftrag Bahnbetreiber			■	Nach Abschluss Einsatz
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 11.3 Unfalleinsätze Wasserverkehr

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Brand, Personenbergung		■		
Reine Trümmerbergung			■	
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 11.4 Unfalleinsätze Flugverkehr

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Brand, Personenbergung		■		
Reine Trümmerbergung			■	
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 12 ZENTRALES INKASSO - ABC-WEHR

Die nachstehenden Einsätze sind im Sinne von § 29 FFG mit dem Zentralen Inkasso abzurechnen (vorbehältlich anderer Bemerkungen).

### 12.1 A-Wehr (Strahlenwehr)

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Strahlenschutz Einsätze Radiologische Ereignisse aller Art (mit und ohne Brand)		■		
Messbuseinsatz		■		
A-Terror, Einsatz Spezialeinsatzmittel		■		
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

### 12.2 B-Wehr

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Desinfektion (Personen, Geräte, Fahrzeuge)		■		
Messbuseinsatz		■		
B-Terror, Einsatz Spezialeinsatzmittel		■		
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen oder Leistungsvereinbarungen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

### 12.3 C-Wehr (ohne Ölwehr)

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Einsätze aller Art mit Chemikalien in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand (Absperren, Eindämmen, Auffangen, Abdichten etc.)		■		
Einsätze wegen Verfärbungen von Gewässern		■		
Umpumpen von Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Gelen		■		
Belüften und Entlüften von Räumen		■		
Messbuseinsatz		■		
Kühlschrank-Leckage (sofern Kühlmittel toxisch)		■		
Leckagen in Kühlanlagen und Kühlhäusern (sofern Kühlmittel toxisch)		■		

Dekontamination (Personen, Geräte, Fahrzeuge)		■		
Gasgeruch	(■)	■		Zentrales Inkasso; jedoch nur Ersteinsatzelement (TLF, PTF und 10 AdF) für maximal eine Einsatzstunde = Hilfeleistung (Rest des Einsatzes = Kernaufgabe)
Gasleckage	(■)	■		Zentrales Inkasso, jedoch nur Feststellen der Gefahr und deren Behebung analog "Gasgeruch" = Hilfeleistung (Brandschutz und evtl. Evakuierungsarbeiten = Kernaufgabe)
Löschwasser-Rückhaltung beim Löschen von Gebäudeinhalten (mit Gefahrgut kontaminiert)		■		"Betriebliches" Löschwasser, abzurechnen via Zentrales Inkasso GVZ
C-Terror, Einsatz Spezialeinsatzmittel		■		
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen oder Leistungsvereinbarungen zwischen GVZ und anforderndem Kanton

## 12.4 Ölwehr

Ölwehr in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ist nicht selbständig abzurechnen (kein Splitting), wenn der Verbrauch an Bindemitteln einen geringen Anteil am Ereignis hat (3 - 4 Säcke).

Einsatz	KA	HL	DL	Bemerkungen
Einsätze aller Art mit Schmier- oder Betriebsstoffen		■		
Öl-/Benzinspur oder -Lache auf Strasse/Platz		■		
Öl oder Benzin auf fliessenden oder stehenden Gewässern		■		
Ausserkantonaler Einsatz		■		Verrechnung gemäss Absprachen zwischen GVZ und anforderndem Kanton